

GZ. BMEIA-UN.7.02.24/0009-VII.2/2018
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

17/11

**Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen
Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum
Übereinkommen über die biologische Vielfalt;
Ratifikation**

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 27. April 2011 (vgl. Pkt. 31 des Beschl.Prot. Nr. 98) wurde das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt von Österreich am 23. Juni 2011 unterzeichnet. Mit Stand 8. März 2018 haben die Europäische Union und 17 Mitgliedstaaten ratifiziert, insgesamt hat das Protokoll 105 Vertragsparteien. Es trat am 12. Oktober 2014 in Kraft.

Wegen des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union Österreichs in der 2. Jahreshälfte 2018 wird eine rechtzeitige österreichische Ratifikation des Protokolls vor der nächsten Vertragsparteientagung im November 2018 angestrebt.

Die mit der Durchführung dieses Protokolls verbundenen Kosten werden jedenfalls innerhalb der Obergrenzen des jeweils geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes bedeckt und voraussichtlich nicht über die aufgrund unionsrechtlicher Verpflichtungen entstehenden Kosten hinausgehen. Sollte es dennoch zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen kommen, so werden diese ebenfalls aus den, den zuständigen Ressorts im Rahmen des jeweils geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Aus europarechtlicher Sicht handelt es sich um ein „gemischtes Abkommen“. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten führen die unionsrechtlichen Verpflichtungen aus dem Protokoll mit der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung des Protokolls von Nagoya und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1866/2015 vom 13. Oktober 2015 durch.

Das Protokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Protokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Protokoll Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Bundesländer berührt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Protokoll ist in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische englische und französische Sprachfassung, die Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Protokolls in französischer Sprache, die Übersetzung des Protokolls in die deutsche Sprache und die Erläuterungen vor. Die ebenfalls authentische englische Sprachfassung wurde bereits anlässlich der Genehmigung der Unterzeichnung vorgelegt.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus stelle ich den

A n t r a g,

Die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt in französischer Sprache, dessen Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen zum Protokoll genehmigen,
2. das Protokoll unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten,
3. dem Nationalrat vorschlagen, anlässlich der Genehmigung des Protokolls zu beschließen, dass dieses gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist,
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Protokoll zu ratifizieren.

Wien, am 3. Mai 2018
KNEISSL